

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00423 vom 4. Mai 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00423

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00423 du 4 mai 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00423 del 4 maggio 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Am 12. September 2001 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, A.____ mit Wirkung ab 24. Februar 2000 eine ganze Invalidenrente zu bei einem Invaliditätsgrad von 67 % (Urk. 9/18-20). Die Rentennachzahlung wurde gemäss Mitteilung vom 20. November 2001 im Umfang von Fr. 29'134.-- dem Krankentaggeldversicherer der Versicherten, der Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft (heute: AXA Versicherungen AG), ausgerichtet (Urk. 9/23/8-9).

1.2. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2006 zog die IV-Stelle ihren Entscheid in Wiedererwägung und verneinte rückwirkend ab Leistungsbeginn am 1. Februar 2000 den Rentenanspruch von A.____ (Urk. 9/39).

Dagegen erhob die Versicherte am 26. Januar 2007 Beschwerde am hiesigen Gericht (Urk. 9/51, Prozess IV.2007.00126).

Bereits am 22. Januar 2007 wurde die Versicherte zur Rückckerstattung von unrechtmässig erwirkten Rentenleistungen von insgesamt Fr. 180'936.-- verpflichtet (Urk. 9/49). Dagegen erhob die Versicherte am 20. Februar 2007 Beschwerde am hiesigen Gericht (Urk. 9/52, Prozess IV.2007.00283).

1.3. Weiter verpflichtete die IV-Stelle mit Verfügung vom 22. Januar 2007 die heutige AXA Versicherungen AG, die ihr seinerzeit ausbezahlten Leistungen im Betrag von Fr. 29'134.-- zurückzuzahlen; gleichzeitig entzog die IV-Stelle einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 9/53/9).

Die hiegegen von der Verpflichteten am 22. Februar 2007 erhobene Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids (Urk. 9/53/3-8) hiess das angerufene Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 16. April 2007 in dem Sinne gut, als die Sache zur Durchführung eines Vorbescheidverfahrens und zum Erlass einer neuen Verfügung an die IV-Stelle zurückgewiesen wurde (Urk. 9/59/1-7; Prozess IV.2007.00293).

E. 2

2.1. Nach Art. 22 ATSG ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig (Abs. 1); Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers können jedoch unter anderem einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt, abgetreten werden (Abs. 2 lit. b). Gemäss Art. 85 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) können unter anderem Krankenversicherungen, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung

Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird (BGE 135 V 5 Erw. 2).

2.2 Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG, in Kraft sei 1. Januar 2003, sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Der Rückerforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

Rückerstattungspflichtig sind nach Art. 2 Abs. 1 lit. c ATSV unter anderem Dritte oder Behörden, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.

Der Anspruch des Versicherers auf Rückerstattung richtet sich im Umfang, in welchem die unrechtmässig gewährten Leistungen gemäss der Regelung der einzelnen Sozialversicherungen mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden können, gegen den nachzahlungspflichtigen Versicherer (Art. 2 Abs. 3 ATSV).

E. 3

3.1 Zur von der Beschwerdeführerin in zeitlicher Hinsicht bestrittenen Anwendbarkeit von Art. 25 ATSG hat das Eidgenössische Versicherungsgericht erkannt, dass der Frage des zeitlich anwendbaren Recht keine ausschlaggebende Bedeutung zukomme.

Die nach ATSG für die Rückerstattung massgeblichen Grundsätze sind aus der früheren Regelung und Rechtsprechung hervorgegangen, nämlich im Wesentlichen aus Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; in Kraft gewesen bis zum 31. Dezember 2002), auf den auch Art. 49 IVG in der bis 31. Dezember 2002 in Kraft gewesenen Fassung verwies. Die Rückerstattung setzte damals wie heute voraus, dass die Bedingungen für eine Wiedererwägung oder eine prozessuale Revision der fraglichen Leistungen zusprechenden Entscheids erfüllt sind (BGE 130 V 319 Erw. 5.2 = Die Praxis 2005 Nr. 97 S. 702).

Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird im Folgenden zu prüfen sein.

3.2 Strittig ist sodann, ob eine Rückerforderung gestützt auf die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Art. 25 ATSG oder der früheren entsprechenden Regelung gegen einen Privatversicherer überhaupt zulässig ist.

Die mit Verrechnungsantrag vom 6. November 2001 seitens der Beschwerdeführerin geltend gemachte, unstrittig und ausgewiesenermassen gemäss Verfügung vom 22. Januar 2007 vollzogene Drittauszahlung der Rentennachzahlung

(Urk. 3/9, Urk. 9/23/9-11) stützte sich fraglos auf Art. 85 bis IVV. Diese Vorschrift sieht unter bestimmten Bedingungen vor, dass die Rentennachzahlung an bevorschussende Dritte, namentlich an Krankenversicherungen, ausbezahlt wird.

Hierunter fällt auch der privatrechtliche Krankentaggeldversicherer (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage 2009, N 36 zu Art. 22).

Art. 2 Abs. 1 lit. c ATSV sieht ausdrücklich vor, dass bei unrechtmässigem Leistungsbezug nicht nur die versicherte Person, mithin die Leistungsbezüglerin selbst, rückerstattungspflichtig sind, sondern auch Dritte, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde. Davon ist nur bei Vormändern und Beiständen abzuweichen und wenn die Zahlungen als reine Inkasso- bzw. Zahlstelle entgegengenommen wurden, ohne dass eigene Rechte oder Pflichten aus dem Leistungsverhältnis bestanden (Kieser, a.a.O., N 24 zu Art. 25; Brecht, Umsetz. des ATSG auf Verordnungsebene, in: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, St. Gallen 2003, S. 209 f.; vgl. BGE 118 V 221 Erw. 4a, 110 V 15 Erw. 2b). Hier ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Nachzahlung nicht als blosser Inkassostelle, sondern zur Deckung der von ihr selbst geleisteten Vorschusszahlungen empfangen hat.

Aufgrund des Wortlautes dieser Verordnungsbestimmung fallen somit nicht nur die unmittelbaren Träger von Sozialversicherungen, sondern gegebenenfalls auch Private wie Arbeitgeber unter diese Rückerstattungspflicht (Kieser, a.a.O., N 25 zu Art. 25). Das hat gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c ATSV auch für Krankenversicherer zu gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie die Nachzahlung als VVG- oder als KVG-Versicherer empfangen haben. Der Beschwerdegegnerin ist darin beizupflichten, dass der VVG-Taggeldversicherer, der sich für die (teilweise) Schadloshaltung in Bezug auf seine Vorschussleistungen auf die genannten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beruft, diese auch im Falle einer Rückforderung gegen sich gelten lassen muss.

Insoweit greift die Rücklage der Beschwerdeführerin ins Leere.

3.3 Nichts anderes gilt für die von letzterer in Frage gestellten Gesetzmässigkeit dieser Verordnungsbestimmung.

Bereits vor dem Inkrafttreten des ATSG und der ATSV war gemäss Art. 49 aIVG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 aAHVG und Art. 78 aAHVV grundsätzlich diejenige Person rückerstattungspflichtig, an welche die unrechtmässige Leistung tatsächlich ausgerichtet worden war. Bereits gestützt auf die bis 31. Dezember 2002 gültig gewesene Regelung von Art. 78 aAHVV konnten selbst private Dritte ins Recht gefasst werden.

Jene Verordnungsbestimmung wurde von der Rechtsprechung ohne weiteres angewendet und deren Gesetzmässigkeit nicht in Frage gestellt. Inwiefern daran mit der heutigen Regelung in Art. 2 ATSV etwas geändert haben sollte, legte die Beschwerdeführerin nicht dar. Damit besteht keine Veranlassung, an der Gesetzmässigkeit von Art. 2 ATSV zu zweifeln.

E. 4

4.1 Die Rückerstattung gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG setzt einen unrechtmässigen Bezug einer Leistung voraus. Erforderlich ist somit eine qualifizierte

Unrichtigkeit der erbrachten Leistung, so dass der Versicherer im Rahmen einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision auf die ursprüngliche Leistungsgewährung zurückkommen kann. Die Unrichtigkeit kann sich auch erst zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, so dass nach der Anpassung der ursprünglichen Verfüzung der Leistungsbezug unrechtmässig wird (Brecht, a.a.O., S. 208).

4.2 Die Frage, ob A. die seinerzeit zugesprochenen Rentenleistungen unrechtmässig bezogen hat, konnte im Urteil vom 24. November 2008 im Verfahren IV.2007.00126 nicht abschliessend beurteilt werden. Vielmehr wurde die Sache zu ergänzenden medizinischen Abklärungen und neuen Verfüzung über die Rückkerstattungspflicht der Leistungsbezügerin selbst an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen (Urk. 12).

Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, dass im Zeitpunkt des Erlasses des hier angefochtenen Entscheids noch nicht feststand, ob der Leistungsbezug tatsächlich als unrechtmässig zu qualifizieren war. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend machte, hat dies festzustehen, bevor sie ins Recht gefasst wird.

4.3 Demnach ist auch die vorliegende Streitigkeit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie je nach Ausgang des Verfahrens gegen A. nochmals über die hier strittige Rückkerstforderung verfüge.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann vom beantragten Aktenbezug (Urk. 1 S. 3 unten) im vorliegenden Gerichtsverfahren abgesehen werden. Die Parteirechte der Beschwerdegegnerin und namentlich ihre Gehörs- und Akteneinsichtsrechte werden im anschliessenden Verwaltungsverfahren zu gewährleisten sein, weshalb vorliegend auch vom beantragten Einholen einer weiteren Stellungnahme der Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 4) Umgang zu nehmen ist. Ebenso erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen durch das Gericht.

4.4 Zur seitens der Beschwerdegegnerin erhobenen Verjährungseinrede bleibt zu bemerken, dass auch hierüber im Rahmen des anschliessenden Verwaltungsverfahrens zu befinden sein wird. Insbesondere fällt in Betracht, dass hier unter Umständen weder die einjährige, relative, noch die absolute fünfjährige Verwirkungsfrist Anwendung finden werden. Denn falls der Rückkerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet werden sollte, wären die wohl längeren Verjährungsfristen des Strafrechts anzuwenden.

Dies wird indes im Rahmen des neuen Verwaltungsverfahrens unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände zu beurteilen sein.

E. 5

5.1 Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfüzung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des EVG vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3).

5.2 Bei Rückforderungen handelt es sich rechtsprechungsgemäss um Leistungsstreitigkeiten (Urteil des EVG in Sachen F. vom 12. Mai 2006, I 721/05 Erw. 4), weshalb das Gerichtsverfahren kostenpflichtig ist. Die Kosten von Fr. 800.-- sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Die mit Gerichtsverfägung vom 21. Juli 2008 angeordnete Sistierung des Verfahrens wird aufgehoben.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfägung vom 12./14. März 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfare.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA Versicherungen AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- A. ____, ____,

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdegegnerin

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.